

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (Baugebiet)
 (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 1-11 der BauNVO)

Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

siehe textliche Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (3) und § 18 BauNVO) Die Höhe baulicher Anlagen ist begrenzt durch die Gebäudehöhe als Höchstmaß (HbA)

abweichende Bauweise (gem. § 22 (4) BauNVO); Gebäude mit mehr als 50 m Länge sind zulässig

Oberste Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen jeweils in m über EFH

Dachform und Dachneigung

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist durch die EFH

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der Baulichen Nutzung Gebäudehöhe EFH (Erdgeschoßfußbodenhöhe)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (1) und (3) BauNVO)

Flachdach DN 0°-5° Pultdach DN 5°-10° Satteldach DN 5°-10°

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 und (6) BauGB)

Verkehrsflächen



<u>Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer</u>

Ein- und Ausfahrtsbereiche

Grünflächen

(§ 9 (1) 15 und (6) BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung: private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

siehe textliche Festsetzungen

und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 und (6) BauGB) Flächen für Maßnahmeh zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 und (6) BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25, 25a und (6) BauGB)

Erhalt von Bäumen

Neupflanzung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a und (6) BauGB)

Pflanzgebot 1-3 siehe textliche Festsetzungen Pflanzbindung 1 siehe textliche Festsetzungen

Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen

Bushaltestelle

 \longrightarrow

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 (4), § 16(5) BauNVO) oder Abgrenzung unterschiedlicher abweichender Bauweisen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

10. Hinweise durch Planzeichen (Bestand)

Bebauungsplans

vorhandene Grundstücksgrenzen bestehende Gebäude

Abbruch Gebäude

bestehende Flurstücksnummer

bestehende Gewerbegebäude

ALB-DONAU-KREIS

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaustein hat am 13.12.2005 beschlossen, den Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.01.2007

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 05.01.2007
und anschließender Planauflage in der Zeit vom 08.01.2007 bis einschließlich 26.01.2007.
Dabei wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes am 29.12.2006 beteiligt.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden am 17.07.2007 als Entwurf gebilligt. Gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENLTICHER BELANGE Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB bei der

BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN Die im Zuge der öffentlichen Auslegung des geänderten Bebauungsplanentwurfes und des Satzungsentwurfes über die örtlichen Bauvorschriften vorgetragenen Stellungnahmen wurden im Gemeinderat der Gemeinde Blaustein am 15.07.2008 behandelt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaustein hat am 15.07.2008 den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und § 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Lageplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 15.07.2008 sowie die Begründung

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaustein hat am 15.07.2008 die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 15.07.2008 nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) und § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und der Satzungsbeschluss über die örtlichen Bauvorschriften wurden nach § 10 Abs. 3 BauGB am 08.08.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurden der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich.

Kayser Thomas

Kayser Thomas

Die ordnungsgemäße Durchführung der o.g. Verfahrensschritte wird bestätigt:

Die örtlichen Bauvorschriften wurden parallel zum Bebauungsplan aufgestellt

Aufstellung des Bebauungsplanes am 01.08.2007 beteiligt.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen einschließlich der örtlichen Bauvorschriften wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 27.07.2007 in der Fassung vom 12.06.2007 von 06.08.2007 bis einschließlich 07.09.2007 öffentlich ausgelegt.

für B-Plan und örtliche Bauvorschriften

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Blaustein, den 16.07.2008

Blaustein, den 16.07.2008

AUSFERTIGUNG

GEMEINDE BLAUSTEIN

BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET AN DER BLAU ORTSTEIL EHRENSTEIN

PLANBEREICH: GEFERTIGT: Hähnig/Gemmeke

GEÄNDERT:

MASSTAB: 1:500 15.07.2008